

# FAQ – 2004

beantwortet von **Klaus Fritzsche, Mannheim**  
auf der Grundlage von Hartz III und IV

## **Name ?**

### **Bundesagentur für Arbeit**

#### **Rechtsform ?**

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (367 Abs. 1 SGB III).

#### **Aufbau ?**

Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen errichten (§ 367 Abs. 2 S. 1 u. 2 SGB III).

#### **Sitz ?**

Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg (§ 367 Abs. 4 SGB III).

#### **Aufgaben ?**

Die Bundesagentur ist der für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB III zuständige Verwaltungsträger. Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden (§ 368 Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB III).

#### **Selbstverwaltungsorgane ?**

Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit gebildet (§ 371 Abs. 1 SGB III).

#### **Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane ?**

Die Selbstverwaltungsorgane haben die Verwaltung zu überwachen und in allen aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen (§ 371 Abs. 2 SGB III).

Die Bundesagentur wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit sie der Fachaufsicht unterliegt (§ 371 Abs. 4 SGB III).

### **Zusammensetzung ?**

Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber sowie der öffentlichen Körperschaften zusammen (Drittelparität - § 371 Abs. 5 SGB III). Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 371 Abs. 6 SGB III).

### **Verwaltungsrat - Aufgabenbereich ?**

Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen (§ 373 Abs. 1 SGB III). Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen (§ 373 Abs. 2 SGB III). Die Satzung oder der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen (§ 373 Abs. 3 S. 1 SGB III). Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vortragen (§ 373 Abs. 4 SGB III). Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erlässt die Anordnungen nach dem SGB III (§ 373 Abs. 5 SGB III). Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern (drittelparitätisch – s.o.). Jede Gruppe kann bis zu drei Stellvertreter benennen (§ 373 Abs. 6 S. 1 u. 2 SGB III)

### **Verwaltungsausschüsse - Aufgabenbereich ?**

Bei jeder Agentur für Arbeit besteht ein Verwaltungsausschuss (§ 374 Abs. 1 SGB III). Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 374 Abs. 2 SGB III). Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vortragen (§ 374 Abs. 3 SGB III).

Nach § 374 Abs. 4 SGB III setzt der Verwaltungsrat die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 15 betragen (drittelparitätisch). Jede Gruppe kann bis zu zwei Stellvertreter benennen.

### **Berufung ?**

Die Mitglieder der Selbstverwaltung werden berufen (§ 377 Abs. 1 SGB III). Die Berufung erfolgt bei Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und bei Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse durch den Verwaltungsrat (§ 377 Abs. 2 S. 1 SGB III).

## Vorschläge ?

Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften sind die Bundesregierung, der Bundesrat und/oder die entsprechenden Gebietskörperschaften bzw. entsprechende Vereinigungen (sinngemäß § 379 Abs. 2 und 3 SGB III).

## Geschäftsführung ?

Der Vorstand leitet die Bundesagentur und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Bundesagentur gerichtlich und außergerichtlich (§ 381 Abs. 1 SGB III). Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern (§ 381 Abs. 1 SGB III). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesagentur zu erteilen (§ 381 Abs. 6 SGB III). Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Bundesregierung benannt (§ 382 Abs. 1 S. 1 SGB III).

## Geschäftsführung der Agenturen und Regionaldirektionen ?

Die Agenturen für Arbeit und die Regionaldirektionen werden von einer Geschäftsführung geleitet (§ 383 Abs. 1 S. 1 und § 384 Abs. 1 S. 1 SGB III). Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern (§ 383 Abs. 1 S. 2 und § 384 Abs. 1 S. 2 SGB III). Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt (§ 383 Abs. 2 S. 1 und § 384 Abs. 2 SGB III).

Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit hat dem zuständigen Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur für Arbeit zu erteilen (§ 383 Abs. 4 SGB III).

## Haushaltsrecht ?

Regelungen des SGB IV (§ 67 ff) sowie der BHO (§ 77b SGB IV).

## Haushaltsplan - Zustandekommen ?

Der Haushaltsplan der Bundesagentur wird vom Vorstand aufgestellt. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan fest (§ 71a Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB IV). Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung (§ 71a Abs. 2 SGB IV). Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtungen

entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrats (§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) bzw. machen einen Nachtragshaushalt erforderlich (§ 74 Abs. 1 S. 1 SGB IV).

### **Finanzierung ?**

Die Leistungen der Arbeitsförderung und die sonstigen Ausgaben der Bundesagentur werden durch Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter (Beitrag zur Arbeitsförderung), Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen finanziert (§ 340 SGB III).

### **Rücklagen ?**

allgemeine Rücklage (§ 366 SGB IV); Bestand: 0,00 €

Eingliederungsrücklage (§ 71c SGB IV); Bestand: 0,00 €

### **Setzung untergesetzlichen Rechts ?**

Die Bundesagentur gibt sich eine Satzung (§ 372 Abs. 1 SGB III). Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erlässt die Anordnungen nach dem SGB III (§ 373 Abs. 5 SGB III). Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (§ 372 Abs. 2 SGB III).

### **Personal ?**

Das Personal der Bundesagentur besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur sind mittelbare Bundesbeamte (§ 387 Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB III). Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist der Vorstand (§ 387 Abs. 2 SGB III). Der Vorstand ernennet die Beamtinnen und Beamten. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf Bedienstete der Bundesagentur übertragen (§ 388 Abs. 1 u. Abs. 2 S. 1 SGB III).

### **Aufsicht ?**

Die Aufsicht über die Bundesagentur führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Sie erstreckt sich grundsätzlich darauf, dass Gesetze und sonstiges Recht beachtet werden (Rechtsaufsicht - § 393 Abs. 1 SGB III). In bestimmten Bereichen besteht Fachaufsicht (Weisungsrecht, z.B. Arbeitsmarktstatistik, Ausländerbeschäftigung - § 283 Abs. 2, § 288 Abs. 2 SGB III)

### **Innenrevision ?**

Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht

werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können (§ 386 Abs. 1 S. 1 SGB III).

### **Rechnungsabschluß, Jahresrechnung und Entlastung ?**

Als Versicherungsträger schließt die BA für jedes Kalenderjahr zur Rechnungslegung die Rechnungsbücher ab und stellt auf der Grundlage der Rechnungslegung eine Jahresrechnung auf (§ 77 Abs. 1 S. 1 SGB IV). Über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung beschließt der Verwaltungsrat (§ 77 Abs. 1 S. 3 SGB IV).

### **Geschäftsbericht ?**

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist (§ 393 Abs. 2 SGB III).

### **Prüfung durch den Bundesrechnungshof ?**

Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 111 Abs. 1 S. 1 BHO).

### **Beteiligung des Bundes ?**

Der Bund trägt *[bis 31.12.2004: die Ausgaben der Arbeitnehmerhilfe, der Arbeitslosenhilfe und]* die Ausgaben für die *[bis 31.12.2004: weiteren]* Aufgaben, deren Durchführung die Bundesregierung auf Grund dieses Buches der Bundesagentur übertragen hat. Verwaltungskosten der Bundesagentur werden nicht erstattet (§ 363 Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB III). *Für das neue Arbeitslosengeld II [ab 01.01.2005] trägt der Bund die Aufwendungen (einschl. Eingliederungsleistungen) nach § 46 Abs. 1 S. 1 SGB II. Er erstattet dann auch die Verwaltungskosten (§ 46 Abs. 1 S. 2 SGB II).* Der Bund trägt die Ausgaben für die weiteren Aufgaben, die er der Bundesagentur durch Gesetz übertragen hat. Hierfür werden der Bundesagentur die Verwaltungskosten erstattet, soweit in dem jeweiligen Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 363 Abs. 3 SGB III).

### **übertragene Aufgaben?**

Durch Gesetz übertragene Aufgaben sind insb. die Arbeitslosenhilfe (§ 205, § 363 Abs. 1 S. 1 SGB III) und das Kindergeld, das die Familienkassen nach dem EStG leisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Finanzverwaltungsgesetz).

### **zusätzliche Aufgaben ?**

Die Bundesregierung kann der Bundesagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach dem SGB III stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme

kann sie der Bundesagentur durch Verwaltungsvereinbarung übertragen (§ 368 Abs. 2 S. 1 u. 2 SGB III).

### **Zusammenarbeit ?**

Die Regionaldirektionen können mit Zustimmung der Zentrale durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen. Die Agenturen für Arbeit können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden in Verwaltungsvereinbarungen regeln (§ 368 Abs. 3 und 4 SGB III).

### **Kontraktmanagement ?**

Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit können Vereinbarungen über die beschäftigungspolitischen Ziele treffen. Die Vereinbarungen können die nach dem Sozialgesetzbuch erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen enthalten. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Fachaufsicht ausübt, ist die Vereinbarung mit diesem zu treffen (§ 1 Abs. 3 S. 1 u. 2 SGB III).

### **Was gibt es nicht mehr ?**

- gesetzliche Zuständigkeiten für die Selbstverwaltungsorgane bei der Errichtung / Abgrenzung von Dienststellen (§ 376 Abs. 5, § 378 Abs. 2 SGB III a.F.)
- Verwaltungsausschüsse in der Mittelinstanz (LAÄ - § 378 SGB III a.F.)
- Aufteilung der Mittel im Eingliederungstitel (§ 378 Abs. 3 SGB III a.F.) und Bezirksabgrenzung (§ 376 Abs. 5 bzw. § 378 Abs. 2 SGB III a.F.)
- Beanstandung von Beschlüssen (§ 385 SGB III a.F.)
- Verfahren bei Versagen eines Selbstverwaltungsorgans (§ 386 SGB III a.F.)
- Vorschläge Verwaltungsausschüsse zum Haushaltsplan (§ 71a Abs. 1 S. 2 SGB IV a.F.)
- Vorprüfungsamt der BA (§ 77b SGB IV a.F.)

### **Quellen:**

**Hartz III - BGBl. I 2003, S.2848 ff (.pdf)**

**Hartz IV - BGBl. I 2003 S.2954 ff (.pdf)**

### **LINK INS INTERNET:**

**[SGB III 2004 pdf](#)** (Dank an christian-scheller.de)